

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 14.12.2015

TOP 4: Erlass einer Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung des Zollernalbkreises über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung am 30.11.2015 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen:

öffentlich**Erlass einer Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald**

Mit der Verfügung vom 9. Juli 2015, ergänzt durch einen Korrekturbeschluss vom 16. Juli 2015, hat das Bundeskartellamt dem Land Baden-Württemberg den gebündelten Verkauf von Nadelstammholz aus dem Staatswald mit Nadelstammholz aus dem Nichtstaatswald über 100 ha untersagt.

In seiner Sitzung am 13. Juli 2015 (Drucksache KT-Nr. 21/2015) hat der Kreistag der Einrichtung einer kommunalen Holzverkaufsstelle als Übergangsmodell für den Verkauf von Nadelstammholz aus dem Körperschafts- und Privatwald als freiwillige kommunale Aufgabe zugestimmt. Diese hat ihre Arbeit am 15. September 2015 aufgenommen.

Zur vollständigen Umsetzung des kartellrechtlich notwendigen Übergangsmodells im Zollernalbkreis ist der Erlass einer Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes erforderlich (Anlage 1).

Die Verwaltung hat die kostendeckenden Gebührensätze für die öffentlichen Leistungen „Holzverkauf“ und „Fakturierung“ kalkuliert (Anlage 2).

Trotz der offensichtlichen Abweichung der kalkulierten Gebühren schlägt die Verwaltung vor, die derzeit zu verrechnenden Kostenbeitragssätze des Landes in Höhe von 0,80 € für den Holzverkauf und 0,18 € für die Fakturierung für den begrenzten Zeitraum des Übergangsmodells als Gebührensätze für die kommunale Holzverkaufsstelle zu übernehmen, da sonst im Kreis und über den Kreis hinaus ein Ungleichgewicht und eine Konkurrenzsituation entstehen würde.

Nach Abschluss des Kartellverfahrens ist davon auszugehen, dass die Kostenbeiträge des Landes neu berechnet und festgesetzt werden. Dies wird der Kreis zum Anlass nehmen, auch seine Gebührensätze neu zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen.

Für die Zeit des Übergangsmodells bis zum Abschluss des Kartellverfahrens werden die FAG - Zuweisungen des Landes für die Bewirtschaftung der Kommunal- und Privatwälder unverändert bleiben. Dies hat zur Folge, dass sich an der Einnahmesituation des Landkreises keine Veränderungen ergeben.